



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2018

Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die vorliegende Verordnung ist eine Ausführungsbestimmung des Bundesrats für die Anordnung und Durchführung vorrangiger Transporte in speziellen Situationen wie z.B. Pandemien, Ausfall der Stromversorgung, Strommangellagen, Cyber-Angriffe, Kernkraftwerkunfälle, Erdbeben oder Terroranschläge sowie für die dafür zu treffenden Vorbereitungen. Wir halten einleitend fest, dass für uns die Sicherheit von Mensch und Umwelt bei allen zu treffenden Massnahmen und Anpassungen stets höchste Priorität haben muss.
- Insbesondere beim Personal, das in besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt wird, muss bei der mitunter risikoreichen Tätigkeit höchste Priorität beim Arbeits- und Gesundheitsschutz vorgesehen werden. Die Mitarbeitenden der konzessionierten Transportunternehmen sind von Einsätzen in besonderen und ausserordentlichen Lagen direkt und stark betroffen und können mit lebensbedrohenden Bedingungen konfrontiert werden. **Erste Priorität muss deshalb der Arbeits- und Gesundheitsschutz des Personals haben.**

2. Weitere Bemerkungen zur konkreten Vorlage

Art. 3 Geltungsbereich

- Bst. b: Die heutige Verordnung gilt nicht für Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen (ISB) im Sinne von Artikel 5 Eisenbahngesetz. Da auch ISB die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen müssen, damit Eisenbahnverkehrsunternehmen vorrangige Transporte durchführen können, wird der Geltungsbereich auf Unternehmen erweitert, die Inhaberinnen einer Konzession und einer Sicherheitsgenehmigung für den Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur sind. Wir begrüssen die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs.

Art. 4 Anordnung

- Bst. b: Wir begrüßen es, dass der für die Auftragserteilung erforderliche Prozess im Rahmen von vorsorglichen Planungen gemeinsam von den Akteuren entwickelt wird. Wir erachten die frühzeitige und stetige Zusammenarbeit und Koordination aller Beteiligten als zentral.

Art. 5 Koordination

- Bst. a: Die SBB wird als systemführende Organisation im Schienenverkehr verpflichtet und soll mittels Koordination zwischen den Beteiligten dafür sorgen, dass Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen ihre Rechte wahrnehmen und ihren Pflichten nachkommen können. Dazu gehört insbesondere, dass die Rechte und Pflichten der Infrastrukturbetreiberinnen erfüllt werden können. Wir messen dieser Bestimmung grosse Bedeutung bei und erwarten von der systemführenden Organisation im Schienenverkehr, dass sie diese Aufgabe mit den notwendigen Ressourcen erfüllt bzw. erfüllen kann.
- Die Bemerkung bei Bst. a gilt auch für Bst. b. Mit der Bestimmung in Bst. b wird die Postauto Schweiz als systemführende Organisation im RPV auf der Strasse verpflichtet, die Transportkapazitäten im RPV auf der Strasse zu ermitteln und mittels Koordination zwischen den Beteiligten dafür zu sorgen, dass wegen der Durchführung von vorrangigen Transporten die konzessionierten Transportunternehmen im RPV auf der Strasse ihrer Betriebspflicht nachkommen können.

Art. 7 Vorbereitungsmaßnahmen

- Abs. 1: Da sich die Notwendigkeit von vorrangig durchzuführenden Transporten durch ein natur-, technik- oder gesellschaftsbedingtes Ereignis jederzeit ergeben kann, müssen die Unternehmen im Rahmen der regulären Prozesse ein Risiko- sowie Krisen- und Kontinuitätsmanagement betreiben. Auch die anderen konzessionierten Transportunternehmen betreiben ein solches Management. Wir begrüßen diese Vorgaben. Diese müssen u.E. umfassend wahrgenommen werden und es soll ein regelmässiger Austausch stattfinden im Sinne von Best practice. Mitarbeitende der betroffenen Unternehmen, die mit diesen Fragen befasst sind, sollten in ausreichendem Mass von einer Weiterbildung, die insbesondere auch ihrem Schutz dient, profitieren können.
- In einer Risikoanalyse müssen die Unternehmen die Risiken beurteilen. Für die verbleibenden Risiken haben sie Bewältigungsstrategien zu erarbeiten. Diese sind mit den für Bevölkerungsschutz, Innere Sicherheit und Volkswirtschaft zuständigen kantonalen Behörden und Organisationen abzustimmen. In diese Abstimmung müssen auch die benachbarten Unternehmen sowie die beauftragten Organisationen für die Systemführung im Schienenverkehr (SBB) und im regionalen öffentlichen Personenverkehr auf der Strasse (PostAuto) einbezogen werden. Wir begrüßen dieses koordinierte und vorausschauende Vorgehen, das konsequent und mit den notwendigen Ressourcen an die Hand genommen werden muss. Neben dem Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement sind auch für die unmittelbare Bewältigung eines Ereignisses Massnahmen zu treffen. Auch diesem Aspekt muss die notwendige Aufmerksamkeit zukommen und auch hier ist dem Schutz des betroffenen Personals höchste Beachtung zu schenken.
- Abs. 3: Es braucht Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals und zur Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Mittel. Da angesichts der Umstände, unter welchen ereignisbedingte Transporte vorrangig durchzuführen sind, das Personal zur Arbeitsleistung verpflichtet werden können muss, sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Personals umfassend zu treffen. Wir legen grössten Wert auf die Feststellung, dass dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit jederzeit allerhöchste Bedeutung beigemessen werden muss. Es braucht auch entsprechende Aus- und Weiterbildungen, damit sich das Personal so verhalten kann, dass es in den entsprechenden Situationen selber maximale Vorkehrungen zum eigenen Schutz treffen kann. **Wir beantragen, dass die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit des Personals explizit festgeschrieben wird.** Der Schutz des Personals ist zu wichtig, als dass er nicht explizit festgeschrieben werden müsste, dies umso mehr, als Mitarbeitende zu einem risikoreichen Einsatz verpflichtet werden können.
- **Antrag zu Ergänzung bei Absatz 4:** Wir beantragen, dass die Vorbereitungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisatio-

nen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft, sondern auch **zusammen mit den Sozialpartnern** geplant und getroffen werden.

Art. 8 Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen

- Die Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen obliegt dem BAV. Das BAV überprüft stichprobenartig, ob und wie auf der strategischen und operativen Ebene des Unternehmens Massnahmen geplant werden. Dabei geht es um Fragen zum System für die Behandlung der wesentlichen Handlungsfelder: Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals und Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Mittel sowie Verpflichtung des Personals zur Arbeitsleistung. Wir erwarten, dass das BAV seine Aufsichtstätigkeit umfassend wahrnimmt und über die dafür notwendigen Ressourcen verfügt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz